

# Schäden an vom Gast eingebrachten Sachen

## 1. Haftung ohne Verschulden

Bei der Haftung des Hoteliers aufgrund der §§ 701 ff BGB handelt es sich um ein sogenanntes gesetzliches Schuldverhältnis. Das bedeutet: Auf ein Verschulden des Hoteliers und auch seiner Mitarbeiter kommt es nicht an. Der Hotelier haftet allein deshalb, weil der Schaden in dem von ihm zu organisierenden und zu verantwortenden Beherbergungsbetrieb geschehen ist. Auf einen abgeschlossenen Gastaufnahmevertrag kommt es dabei nicht an. Als Konsequenz hieraus gilt gleichzeitig, dass der Hotelier nicht für Schäden einzutreten hat, die im Risikobereich des Gastes liegen oder gar durch höhere Gewalt geschehen.

*Fazit:* Die Haftung gemäß §§ 701 ff BGB beruht auf einer garantieähnlichen gesetzlichen Risikozurechnung, bei der es nur darauf ankommt, dass der Schaden an eingebrachten Sachen eintritt. So kommt es nicht darauf an, dass sich der Schaden aus einer bestimmten Betriebsgefahr ergibt.

Bei Diebstahl im Hotel kann die Abgrenzung zwischen der haftungsausschließenden Alleinverursachung und der haftungsmindernden Mitverursachung eine Rolle spielen. Hier kommt es entscheidend auf den Grad der Nachlässigkeit des Gastes an, d. h. ob dadurch der Diebstahl erleichtert wurde.

Vom Reichsgericht (RG in JW 1924, 1977) wurde ein Alleinverschulden des Gastes angenommen, weil er sein Zimmer nicht abgeschlossen hatte. Das Verschließen des Zimmers kann nur dann unterbleiben, wenn deutlich erkennbar ist, dass es sofort nach Verlassen vom Hotelpersonal aufgeräumt und gesäubert wird.

Die Aufbewahrung eines Pelzes im verschlossenen Zimmer stellt keine Fahrlässigkeit nach dem Gesetz dar. Ein Verschulden kann dem Gast nur dann zugerechnet werden, wenn er das besondere Interesse der Hotelangestellten herausgefordert hat.

Wenn ein Gast bei einem Hotelbrand jedes Bemühen zur Rettung eingebrachter Sachen unterlässt und weder dem Wirt noch der Feuerwehr rechtzeitig, solange noch Rettungsaussichten bestehen, mitteilt, dass er noch wertvolle Dinge im Zimmer hat, handelt er schuldhaft und verwirkt seine Ansprüche gegenüber dem Wirt.

Wenn ein Gast nachts die Balkontür seines Zimmers öffnet oder geöffnet lässt, liegt ein Mitverschulden vor.

- OLG Koblenz in VersR 1953, S. 439, 484 -

Wer in einem Hotelzimmer eine wertvolle Uhr an einer Stelle liegen lässt, an der ein eindringender Dieb sie sofort bemerkt, handelt grob fahrlässig.

- AG Kassel vom 15. 10. 1982, 90 C 838/82 in VersR 1984, 54 -

Es ist grob fahrlässig, wertvollen Schmuck im Hotelzimmer zu belassen.

- LG Berlin, Urteil vom 6. 6. 1985, Az. 7 O 48/85 -

Bei einem Diebstahl von eingebrachten Sachen aus einem Hotelzimmer ist auch dann nicht von den Regeln des Anscheinsbeweises von einem Verschulden des Gastwirts auszugehen, wenn weder an den Fenstern noch an der Zimmertür Einbruchspuren vorhanden sind, denn es ist nicht auszuschließen, dass ein

früherer Hotelgast sich einen Nachschlüssel für dieses Zimmer gefertigt und damit die Tür geöffnet hat.

Ein die Haftung des Gastwirts ausschließendes Eigenverschulden des Gastes ist anzunehmen, wenn der Schmuck im Wert von 51.000 DM und 6.000 DM Bargeld in einem (verschießbaren) Aluminiumkoffer im Hotelzimmer zurücklässt; es war dem Gast zuzumuten, die Wertgegenstände im Hotelsafe aufbewahren zu lassen.

- OLG München, Urteil vom 3. 3. 1989, Az. 23 U 5883/88, VersR 1990, 171 -

## **2. Grenzen der Haftung**

Die Grenzen der Erfolgshaftung sind unabhängig von den Haftungshöchstgrenzen (§ 702 I BGB) in den Absätzen 3 und 4 des § 701 BGB festgelegt. Danach tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gast, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die der Gast bei sich aufgenommen hat, oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt verursacht wird (§ 701 Abs. 3 BGB). Außerdem erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf Fahrzeuge, auf Sachen, die in einem Fahrzeug belassen worden sind, und auf lebende Tiere (§ 701 Abs. 4 BGB).

Bei den Ausschlusstatbeständen der Absätze 3 und 4 des § 701 BGB geht der Gesetzgeber von Schadensursachen aus, die außerhalb des Risikobereichs des Hoteliers liegen.

### **2.1 Schadensverursachung durch Gast**

Bei der Haftung aus § 701 BGB kommt es entscheidend auf die Schadensverursachung an. Liegt diese beim Gast, scheidet die Haftung des Hoteliers aus. Voraussetzung ist aber die Alleinverursachung durch den Gast.

Bei Mitverursachung, das heißt wenn Umstände aus dem Bereich des Beherbergungsbetriebs und das Verhalten des Gastes zusammenwirken, ist der Ersatzanspruch nicht durch § 701 Abs. 3 ausgeschlossen. Vielmehr bleibt ein Anspruch des Gastes nach § 701 Abs. 1 bestehen, wobei sich der Umfang der Ersatzpflicht des Hoteliers nach § 254 BGB (vgl. Anlage) richtet.

### **2.2 Schadensverursachung durch Begleitperson des Gastes**

Die Haftung nach § 701 BGB ist auch ausgeschlossen, wenn die Alleinverursachung des Schadens durch einen Begleiter des Gastes oder eine von ihm aufgenommene Person herbeigeführt wurde.

Das gilt auch, wenn ihnen kein Verschulden vorgeworfen werden kann. Begleiter des Gastes sind seine Angehörigen, Pflegepersonen, Bedienstete oder andere, die der Gastwirt mit Rücksicht auf die Beherbergung des Gastes bei sich aufgenommen hat. Vom Gast selbst aufgenommene Personen sind solche, denen er Zutritt zu seinem Zimmer oder zu eingebrachten Sachen gewährt, also z. B. Besucher.

## 2.3 Höhere Gewalt

Außer dem Mitverschulden, das den Ersatzanspruch anteilig einzuschränken vermag bis hin zum Ausschluss der Haftung des Hoteliers, erwähnt das Gesetz in § 701 Abs. 3 auch die höhere Gewalt als Haftungsausschluss. Nach den Ausführungen des Reichsgerichts (RGZ 87, 55) ist unter höherer Gewalt ein Ereignis zu verstehen, das von außen her wirkt und durch die äußerste, nach der Sachlage vom Betroffenen vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhindert werden kann. Im Diebstahl wird keine höhere Gewalt gesehen (RGZ 75, 386; RGZ, Kblz. VersR 55, 439) auch nicht im Streik. Auch der Hotelbrand stellt keine höhere Gewalt nach der Rechtsprechung dar, da die Gefahr eines Brandes in der Natur der Sache mit dem Hotelbetrieb verbunden ist.

Typische Fälle höherer Gewalt sind Kriegseinwirkung, Attentate, Tumultschäden, Naturkatastrophen.

## 3. Verhältnis zu Vertragsansprüchen

Die gesetzliche Regelung in den §§ 701 ff BGB schließen andere, möglicherweise vertragliche Ansprüche des Gastes, aber auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff BGB) nicht aus.

Für Körperverletzungen und Gesundheitsschäden ist dies an sich selbstverständlich, da die §§ 701 ff BGB nur Sachschäden abdecken.

Als Vertragsansprüche neben den §§ 701 ff BGB kommen vor allem solche aus dem Beherbergungsvertrag in Frage und hier insbesondere aus § 536 a BGB (Mietrecht, vgl. Anlage) hinsichtlich bestehender Rummängel (verschuldensunabhängige Garantiehafung).

Es kommt gegebenenfalls aber auch ein Verwahrungsvertrag neben den §§ 701 ff in Betracht oder auch eine sich aus dem Beherbergungsvertrag ergebende Obhutspflicht (vgl. im einzelnen Kapitel.6).

Ob derartige Vertragspflichten im Einzelfall bestehen, spielt vor allem beim Verlust oder der Beschädigung von Autos oder ihres Inhalts eine Rolle, da in diesen Fällen eine Ersatzpflicht nach den §§ 701 ff BGB gemäß § 701 Abs. 4 BGB ausgeschlossen ist.

Für die Annahme eines Vertragsschlusses genügt es aber nicht, wenn der Hotelier Parkstellflächen oder Ablagemöglichkeiten bietet. Es sind vielmehr zusätzliche, auf einen Vertragswillen hinweisende Umstände oder Verhaltensweisen notwendig, damit im Einzelfall auf die Übernahme einer Obhutspflicht geschlossen werden kann, OLG Hamburg, VersR 1989, 1266.

Der Bundesgerichtshof, BGH in NJW 1969, 789 hat einen Vertragsschluss angenommen, wenn der Hotelier mit einer Vertragsgarage wirbt und sein Personal die Verwahrung der Gästebautos veranlasst.

## 4. Hoteliers und andere Beherbergungswirte

Der Gesetzgeber spricht in § 701 BGB vom „Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt.

Damit scheiden Schank- und Speisewirte aus. Für sie gilt die Haftung ohne Verschulden nach den §§ 701 ff BGB nicht. Eine Haftung beispielsweise für die Garderobe seiner Gäste kommt danach nur bei Verschulden des Wirtes oder seiner Mitarbeiter in Betracht.

Gastwirt = Hotelier, Inhaber des Betriebes:

Gastwirt im Sinne des § 701 ist jede Person (natürliche oder juristische) bzw. jede Personenvereinigung (nichtrechtsfähiger Verein, Gesellschaft des bürgerlichen - oder Handelsrechts), die Inhaberin des die Beherbergung betreibenden Unternehmens ist.

Unter Beherbergung ist die gewerbsmäßige Gewährung von Unterkunft und der damit verbundenen Serviceleistungen zu verstehen. Auf die Dauer und den Zweck des Aufenthaltes kommt es nicht an. So sind die Voraussetzungen des § 701 BGB auch erfüllt, wenn der Gast nicht übernachtet und das Zimmer nur stundenweise nutzt. Auch der Dauergast wird durch § 701 BGB geschützt, wenn er den Service des Hotels in Anspruch nimmt.

Problematisch kann es werden, wenn das Hotel zwar die Unterkunft bietet, aber nicht die für ein Hotel typischen Serviceleistungen. Hier handelt es sich dann um ein reines Mietverhältnis; die §§ 701 ff kommen nicht zur Anwendung.

Für die in § 701 BGB verlangte Gewerbsmäßigkeit muss die Absicht einer dauerhaften Gewinnerzielung bestehen. So ist auch Gastwirt im Sinne des § 701 BGB, wer regelmäßig oder saisonweise Privatzimmer mit Service (Wäsche, Reinigung) zur Verfügung stellt.

### 4.1 Haftung für Mitarbeiter des Hoteliers

In § 701 II BGB ist von den „Leuten“ des Gastwirts die Rede, die in einem ganz bestimmten Sinne für den Hotelier tätig sind. Begrifflich sind dies die Leute im Sinne des § 428 HGB (vgl. Anlage), d. h. alle die mit Einverständnis des Hoteliers – mit oder ohne Arbeitsvertrag, also auch Familienangehörige – in dem Betrieb des Hoteliers tätig sind. Dazu zählen auch die Aushilfskräfte.

Das dem Hotelier damit zugewiesene umfassende Mitarbeiterisiko wird in § 701 Abs. 2 S. 2 allerdings wesentlich eingeschränkt. Die Übernahme der Obhut oder die Anweisung eines Aufbewahrungsortes durch seine Leute muss sich der Hotelier nur dann als haftungsbegründende Einbringung der Sache zurechnen lassen, wenn er sie dazu bestellt hat oder wenn sie nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren. Das ist der Fall, wenn nach den gesamten Begleitumständen für den Hotelgast der Eindruck entsteht, dass der jeweilige Angestellte nur nach dem Willen der Hotelleitung Sachen in Obhut nimmt oder Aufbewahrungsorte zuweist. So schon der BGH im Jahre 1965 (BGH in NJW 1965, 1709).

Was der BGH in diesem Urteil zum Ausdruck gebracht hat, trifft besonders für das Personal in der Rezeption und im sonstigen Empfangsbereich zu.

## 4.2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt gemäß § 701 BGB ist jeder im Beherbergungsbetrieb aufgenommene Gast.

Auch mitreisende Familienangehörige oder Angestellte sind in diesem Sinne Gäste. Sie erwerben eigene Ansprüche, die sie selbständig geltend machen können, auch wenn sie gemeinsam in einem Zimmer untergebracht sind oder wenn bei einem Ehepaar nur ein Ehepartner den Vertrag geschlossen hat (BGGH in NJW 1974, 1818).

Nimmt ein Gast in einem Beherbergungsbetrieb lediglich das Frühstück ein, so gilt er, wenn er nicht im Hause übernachtet hat oder ein Zimmer gemietet wurde, nicht als aufgenommen – wie bei einem Restaurantbesuch zu anderen Tageszeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Betrieb Beherbergung aber nicht unbedingt den Aufenthalt über Nacht beinhaltet. Nimmt ein Gast während des Tages ein Zimmer, das für die Beherbergung eingerichtet ist, so gilt auch dieser Gast als aufgenommen.

Auch die Gäste, die der Wirt nicht im eigenen Haus unterbringt, sondern in Privatzimmern, die er regelmäßig in Anspruch nimmt, gelten als aufgenommen. Zum Kreis der anspruchsberechtigten Gäste zählen nicht die Besucher des Gastes, selbstverständlich auch nicht die vom Hotelier privat aufgenommenen Personen oder Mitarbeiter, die Personalzimmer bewohnen.

Auf den Abschluss eines Gastaufnahmevertrages kommt es nicht an (BGH 63, 65). Die Aufnahme im Beherbergungsbetrieb ist ein realer Akt.

Der Hotelier muss über die Aufnahme des Gastes frei entscheiden können. Zwangseinweisung von Obdachlosen, Katastrophenopfern oder Flüchtlingen ist daher keine Aufnahme. Der Grund für diese Beschränkung liegt darin, dass dem Hotelier seine Anspruchsberechtigten nach § 701 BGB nicht aufgezwungen werden dürfen. Wann die Aufnahme erfolgt ist, ist Frage des Einzelfalls. Die Aufnahme ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn dem Gast ein Zimmer zugewiesen ist.

Der entscheidende Zeitpunkt kann früher liegen, wenn ein sozialer Kontakt zwischen Hotelier und Gast der möglichen Aufnahme vorausgegangen ist (BGH 63, 65). Ein derartiger sozialer Kontakt ist dann gegeben, wenn der Hotelier oder sein Personal angemeldete Gäste und deren Gepäck schon am Flughafen oder Bahnhof in Empfang nehmen.

Von vorläufiger Aufnahme, aber haftungsbegründend ist zu sprechen, wenn unangemeldete Gäste am Bahnhof „geworben“ werden, aber die Beherbergung nicht zustande kommt, wenn sie nach freien Zimmern fragen und das Gepäck an der Rezeption abstellen; wenn sie das Zimmer besichtigen, die angebotene Unterkunft ablehnen und anschließend feststellen, dass sich eine Suppenterrine über den im Gastraum abgestellten Lederkoffer entleert hat.

## 5. Vom Gast eingebrachte Sachen

### 5.1 Allgemeine Grundsätze

Als in den Beherbergungsbetrieb eingebracht gelten Sachen, die im eigentlichen Wortsinne vom Gast mitgebracht werden und solche, die auch außerhalb des Hotels der Obhut übergeben werden.

Beherbergungsbetrieb ist der gesamte räumliche Bereich, der dem Betriebszweck dient, also der Hotelkomplex mit sämtlichen Nebengebäuden und -anlagen (Schwimmbad, Freizeitanlagen, Garten, Garage, auch Tagungsräume usw.). In das Hotel gebracht sind zunächst die Sachen, die der Gast mit sich führt (Kleidungsstücke, Handgepäck, Aktentasche, Uhr, Schmuck), und zwar in dem Augenblick, in dem er den Betrieb betritt, auch wenn er zunächst Restaurations- oder Nebenräume aufsucht.

Sachen, die nicht in das Hotel gelangen, gelten nur als eingebracht, wenn der Hotelier oder seine Mitarbeiter die Obhut über sie übernehmen.

*Beispiel: Übergabe des Gepäcks an das Hotelpersonal am Bahnhof oder vor dem Hotel bei der Anfahrt.*

Die vorherige Zusendung des Gepäcks an das Hotel ist ebenfalls ausreichend, vorausgesetzt der Zusender macht deutlich, im Hotel aufgenommen zu werden. Auch die Übergabe des Gepäckscheins macht diesen zur eingebrachten Sache; das Gepäck selbst ist erst eingebracht, wenn es tatsächlich übernommen wird.

### 5.2 Sachen im Seminarraum

Ein Seminarraum wird vom Schutzzweck des § 701 BGB erfasst. Voraussetzung ist aber, dass es sich um Sachen von Beherbergungsgästen handelt.

- LG Koblenz, Urteil vom 26. Nov. 1982 - Az. 14 S 187/82, NJW 1983, 760 ff -

Zu den geschützten Räumlichkeiten gehören die zur Unterbringung und Beherbergung der Gäste bestimmten Räumlichkeiten sowie die unmittelbar dem Betrieb zugeordneten Räume, Gebäude und Anlagen, einschließlich Garten, Schuppen, Garage, Schwimmbad, Gartenhäuser und Sportanlagen. Maßgebend für die Entscheidung, was zum Betrieb der Gastwirtschaft gehört, ist die Verkehrsanschauung.

Da das Gesetz dem Gastwirt, der aus der Frequentierung seines Betriebes den Nutzen zieht, auch die Haftung für die sich aus der Verwirklichung der typischen Gefahren des Herbergsbetriebes für die Gäste ergebenden besonderen Gefahren und Nachteile auferlegen will, (Landgericht Köln MDR 63, 499) ist der Seminarraum vom Schutzzweck des § 701 erfasst.

Das Landgericht Koblenz geht in seiner Entscheidung vom 26. Nov. 1982 (Az. 14 S 187/82 in NJW 1983, 760 ff) davon aus, dass § 701 BGB dann zum Zuge kommt, wenn der Beherbergungsvertrag zugleich die Bereitstellung der Tagungsräume beinhaltet. Als besonderes Indiz wird dabei die kostenlose Benutzung der Ta-

gungsräume als erkennbare Bedingung oder Geschäftsgrundlage der Vereinbarung angesehen.

Der berufliche Nutzen auf Seiten der Tagungsteilnehmer, den diese durch die Benutzung der Tagungsräume gewinnen, kann nicht dazu führen, dass die innerhalb der Herberge gelegenen Tagungsräume vom Schutz des § 701 BGB ausgenommen werden.

Der Grund für die Haftung gemäß § 701 BGB nur für den Fall der Beherbergung der Gäste ist darin zu sehen, dass sich die typischen Gefahren des Hotelbetriebes hier verwirklichen können und dass nicht so sehr der Gast, wohl aber der Wirt die Möglichkeit hat, Schadensursachen weitestgehend auszuschalten. Nur der Wirt kann etwa durch Einbau von Sicherungen oder sonstigen Anlagen sowie durch die Auswahl seiner Gäste diese vor Schaden bewahren.

Demgegenüber ist es gerechtfertigt, im Falle der bloßen Zurverfügungstellung von Tagungsräumen ohne Beherbergung die Haftung des Wirtes auszuschließen entsprechend der Rechtsprechung zu der Haftung eines Schank- und Speisewirtes (BGH, Urteil vom 13. 2. 1980 in NJW 80, 1096). Wie bei den Gästen einer Schank- und Speisewirtschaft ist das Element der Dauer, das im Falle einer Beherbergung von Gästen gegeben ist, nicht derart ausgeprägt. Die gesteigerten Obhuts- und Fürsorgepflichten des Gastwirtes, die zu der strengen Haftung des § 701 BGB führen, obliegen diesem daher nur dann, wenn die Tagungsteilnehmer im Hotel wohnen.

Für im Seminarraum abhanden gekommene Sachen gilt selbstverständlich auch die Haftungsbeschränkung gemäß § 702 BGB. Den Hotelier trifft aber für den Seminarraum keine besondere Aufsichtspflicht im Sinne einer Bewachung der möglicherweise dort noch vom Seminar vorhandenen Gegenstände. Es kann vielmehr erwartet werden, dass ein solcher Seminarraum gereinigt und auch gelüftet werde, wenn die Seminaristen nicht im Raum sind.

Es kann vom Hotelbetrieb in diesem Zusammenhang ohne eine besondere Vereinbarung zwischen Hotelbetreiber und Gast nicht erwartet werden, dass speziell auf Gegenstände in diesem Raum aufgepasst werde, während diese Reinigungsarbeiten in einem großen Hotelbetrieb stattfinden.

Die unbeschränkte Haftung setzt eine Aufbewahrung voraus. Dies verneinte das Amtsgericht Berlin-Mitte, und zwar auch bei der Zusage des Reinigungspersonals, den Seminarraum zu verschließen, handle es sich um einen normalen Service im Rahmen des Gastaufnahmevertrags. Das Hotel hätte damit keine Verpflichtung übernommen, das Notebook eines Referenten zur Aufbewahrung zu übernehmen. Eine Aufbewahrung im Rechtssinne setzt voraus, dass der Gastwirt die Sorge für die Sachen tatsächlich übernehme und auch der Gast selbst ohne seine Mitwirkung oder die Mitwirkung dazu bestellter Leute nicht an die Sachen heran käme. Bei einem Seminarraum, bei dem der Referent weiterhin die Schlüssel habe, d. h. als Gast jederzeit an sein Notebook gekommen wäre, sei dies nicht der Fall.

- Amtsgericht Berlin-Mitte, Urteil vom 16. 6. 2003, Az. 22 C 472/02 -

### **Tagungsräume**

Nachdem Tagungsräume vom Schutzbereich der §§701 ff BGB mit abgedeckt werden, soweit es sich um Sachen von Beherbergungsgästen handelt, erscheint hier besondere Aufmerksamkeit geboten. Wer kennt nicht die Situation in einem Seminarhotel, wenn Seminaristen am Abreisetag morgens ihr Zimmer räumen

und ihr Gepäck dann in irgendeiner Ecke des auch in Pausen unverschlossenen Seminarraums abstellen? Hier sollte der Hotelier mit dem Veranstalter des Seminars zu klaren Absprachen hinsichtlich des aufzubewahrenden Gepäcks kommen, um einer unübersehbaren Haftung zu begegnen.

### **Aufsicht und Kontrolle**

An sich ist die Aufsicht und Kontrolle im Hotel eine Selbstverständlichkeit. Wenn man aber manchmal am Hotelempfang beobachten kann, mit welchem Leichtsinnschlüssel zum Hotelzimmer an dem Personal unbekannt Personen ohne jede Kontrolle ausgehändigt werden, muss man sich wundern, dass nicht mehr passiert.

## **5.3 Zeitrahmen – Haftungsbeginn und -ende**

Die Dauer der Beherbergung entspricht im Grunde der Dauer für die die Sachen als eingebracht gelten.

Liegegebliebene Sachen nach Abreise des Gastes gelten nicht mehr als eingebracht. Nur wenn der Hotelier oder seine Leute die Sachen in Obhut genommen haben, wird der zeitliche Haftungsrahmen erweitert, und zwar um eine angemessene Frist vor oder nach der Gastaufnahme (§ 701 Abs. 2 S. 1 Nr. 2). Anweisung eines Aufbewahrungsortes genügt auch hier als Übernahme der Obhut.

Das Einbringen von Gepäck endet erst mit der Abreise des Gastes, nicht etwa schon mit der Beendigung der Beherbergung. So gilt es auch noch während der Beförderung durch den Hoteldiener zum Bahnhof als eingebracht.

Das Landgericht Köln (Az. 12 199/77) hat hierzu ein für die Hotellerie entscheidendes Urteil gefällt.

Am Abreisetag verließ ein Gast um 10.00 Uhr sein Hotel und ließ das Gepäck noch auf dem Zimmer. Es wurde vom Hausdiener in den Gepäckraum gebracht, wobei es für kurze Zeit aus organisatorischen Gründen in der Hotelhalle vor der Portiersloge abgestellt wurde. Als gegen 16.00 Uhr der Gast das Gepäck abholen wollte, fehlte der Kosmetikkoffer, der Schmuck im Wert von ca. 140000 Schweizer Franken zum Inhalt hatte.

Das Landgericht Köln hat entschieden, dass der Hotelier 50% des entstandenen Schadens, im vorliegenden Fall rund 70000 DM, zu übernehmen hat.

Das Gericht begründete die Entscheidung damit, dass der Diebstahl des Kosmetikkoffers auf ein Verschulden des Hotels zurückzuführen sei, zumindest habe das Hotel den ihm obliegenden Entlastungsbeweis nicht führen können. Das Gericht ging von einer Umkehr der Beweislast aus, weil die Schadensursache aus dem Gefahrenkreis des Hotels resultierte. Ein Mitverschulden des Gastes sah das Gericht in der Tatsache, dass er nicht auf den besonders hohen Wert dieses Gepäckstückes aufmerksam gemacht hatte. Außerdem hat der Gast den Hinweis des Hotels, Wertsachen im Safe verwahren zu lassen, nicht beachtet. Dieses Mitverschulden wurde mit 50% des Schadens gewertet.

Für das Hotelgewerbe entsteht durch dieses Urteil eine schwierige Situation, denn jeder Hotelier muss damit rechnen, dass Gäste ohne besonderes Aufmerksammachen Gepäckstücke mit extrem hohem Wert einbringen, die im Ver-



lustfall eine zumindest teilweise Haftung des Hoteliers nach sich ziehen. Dies ist nur auszuschließen, wenn der Hotelier seine Schuldlosigkeit nachweisen kann, was aber bei nicht aufzuklärendem Sachverhalt nicht möglich ist. Stirbt ein Gast im Hotel, so dauert die Haftung für seine eingebrachten Sachen an, bis sie von den Erben abgeholt werden.

Bei vom Gast liegen gelassenen Sachen verhält es sich anders; denn sie gelten nicht mehr als eingebracht. Zwar muss der Hotelier diese Sachen in Verwahrung nehmen, doch haftet er für sie nur noch bei Verschulden.

## **5.4 Eigentumsverhältnisse an eingebrachten Sachen**

Die Eigentumsverhältnisse an den eingebrachten Sachen spielen keine Rolle. So setzt § 701 BGB nicht voraus, dass der aus Verlust, Zerstörung oder Beschädigung resultierende Schaden im Vermögen des Gastes eintritt und fordert deshalb auch nicht, dass die eingebrachten Sachen im Eigentum des Gastes stehen. Der Ersatzanspruch steht dem Gast, nicht dem Dritten zu, auch wenn dieser der Eigentümer der eingebrachten Sachen ist. Die Juristen sprechen hier von einem Fall der gesetzlichen Drittschadensliquidation. Der Dritte kann gegen den Hotelier also nur nach Abtretung des Ersatzanspruchs vorgehen, es sei denn, dass er einen eigenen Ersatzanspruch nach den §§ 823 ff BGB (unerlaubte Handlung) hat.

## **6. Fahrzeuge und deren Inhalt**

### **6.1 Grundregeln nach § 701 Abs. 4 BGB**

Die Haftung des Hoteliers gemäß § 701 BGB erstreckt sich nicht auf Fahrzeuge; desgleichen nicht auf Sachen, die sich in diesen Fahrzeugen befinden. Diesen Haftungsausschluss bestimmt § 701 Abs. 4 BGB ausdrücklich, eine Regelung, die erst seit 1966 mit der Reform der Hoteliershaftung gilt.

Den Grund für diese Haftungsbeschränkung sieht der Gastgeber darin, dass der Hotelbetrieb in Bezug auf Fahrzeuge keine besondere Gefahrenlage begründe, dass die Gäste der Versuchung erliegen könnten, Altschäden dem Hotelier anzulasten und dass Risikovorsorge durch Sachversicherung möglich sei.

Der Haftungsausschluss bezieht sich auf alle Fahrzeuge, so auch auf Fahrräder, Motorräder, Boote usw. (LG Bückeburg NJW 70, 1853 und OLG Naumburg, Urteil vom 22.8.2002 Az. 4 U 103/92).

Für Kinderwagen und Krankenfahrstühle wird dagegen auch in Zukunft ohne Verschulden gemäß § 701 Abs. 1–3 gehaftet. Der Haftungsausschluss nach § 701 Abs. 4 lässt eventuelle Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff BGB) oder aus einem neben dem Beherbergungsvertrag selbständig abgeschlossenen Werk- oder Verwahrungsvertrag unberührt. Ein Verwahrungsvertrag zwischen Gast und Hotelier hinsichtlich des Fahrzeugs erstreckt sich auch auf im Wagen oder im Kofferraum befindliche Sachen (BGH Az.I ZR 18/67 in NJW 1969, 789).

Die gesetzliche Bestimmung des § 701 Abs. 4 BGB kann nicht zu Lasten des Gastwirts abbedungen werden.

Nach Auffassung des OLG Naumburg, Urteil vom 22.8.2002, Az. 4 U 103/92 müssen Gastwirt und Gast daher an Stelle eines Abbedingens im Gegenteil selbstständig eine verschuldensunabhängige Haftung des Gastwirts vereinbaren.

Für einen neben dem Beherbergungsvertrag zusätzlich geschlossenen Verwahrungsvertrag für Kraftfahrzeug und Motorräder des Gastes genüge es nicht, dass der Hotelier Stellflächen bereithalte. Verwahrungspflichten würden nur angenommen, wenn der Hotelier mit einer bereitstehenden Vertragsgarage werbe und sein Personal die Fahrzeuge der Gäste dort unterbringe. Fährt ein Hotelgast im Fahrzeug eines Dritten vor dem Hotelportal vor, und übergibt der Dritte dem Portier die Fahrzeugschlüssel, um das Fahrzeug von diesem parken zu lassen, so kommt ein Verwahrungsvertrag über das Fahrzeug weder zwischen dem Hotelgast und dem Hotelier noch zwischen dem Dritten und dem Hotelier zustande. Der Hotelier haftet für den Diebstahl eines dem Dritten gehörenden Funktelefons aus dem Fahrzeug weder aus dem Gesichtspunkt des Beherbergungsvertrages noch eines Verschuldens beim Vertragsabschluss wegen eines möglichen Fehlverhaltens des Portiers bei der Auswahl des Parkplatzes.

- AG Belin-Mitte, Urteil vom 19. 5. 1993, Az. 4 C 187/92, VersR 1994, 1246 -

## 6.2 Hotelgarage

Ein Hotelgast, der seinen Pkw in einer hoteleigenen Tiefgarage abstellt, muss mit Vertragsbedingungen rechnen, die eine Haftung des Hotelwirts wegen Beschädigungen, Diebstahls und anderer Gefährdungen des eingestellten Fahrzeugs ausschließen. Solche Bedingungen werden grundsätzlich auch ohne Aushang bereits mit dem Ziehen eines Parkscheins an der Einfahrtschranke und der anschließenden Einfahrt in die Parkgarage wirksam.

- Landgericht Köln, Urteil vom 17. 3. 1982 - 23 O 621/81, VersR 1983, 70 -

Das Amtsgericht Ulm - Urteil vom 1. 8. 1986, Az. 1 C 1086/86, NJW RR 1987, 1340 - hat die Haftung eines Hoteliers beim Kfz-Einbruch in einer Hotel-Sammelgarage abgelehnt, obwohl 6,- DM für den Garagenplatz in der Tiefgarage verlangt worden waren.

Die Garage war durch ein Gittertor verschließbar. Das Gittertor konnte vom Hotelportier nach einem Klingelzeichen geöffnet werden. Es war eine Sprechanlage vorhanden. Die Tiefgarage war vom Hotelinneren über eine Treppe frei zugänglich. Es war ferner eine Seitenausgangstür in nördlicher Richtung vorhanden.

Das Amtsgericht Ulm hat eine Haftung gemäß §701 BGB wegen des § 701 Abs. 4 BGB entfallen lassen.

Eine Haftung aus schuldhafter Verletzung von evtl. vertraglichen Nebenpflichten - des Beherbergungsvertrages - wurde ebenso abgelehnt, wie aus Verletzung eines eventuellen selbständigen Verwahrungsvertrages.

Nachdem schriftliche Abreden nicht getroffen worden sind, ergibt sich die Rechtsnatur der diesbezüglichen Vertragsbeziehungen aus den Gesamtumständen. Durch den Verwahrungsvertrag übernimmt der Verwahrende die Verpflichtung

tung zur Gewährung von Raum und die Übernahme der Obhut. Von letzterem war nicht auszugehen. Eine Verschaffung des unmittelbaren Besitzes am Fahrzeug ist nicht erfolgt.

Aus der Abrede einer Gegenleistung in Höhe von 6,- DM war wegen der Geringfügigkeit des Betrages nicht auf das Versprechen der Übernahme der Obhut zu schließen.

Nach den örtlichen Gegebenheiten – auch Fremde können in die Tiefgarage gelangen – hat das AG Ulm keine Übernahme einer Bewachungspflicht angenommen. In Frage komme nur ein Mietvertrag über einen Stellplatz; ein Sachmangel des gemieteten Platzes oder seiner unmittelbaren Umgebung scheidet aber gemäß §§ 537, 538 Abs. 1 BGB aus. Eine Sicherungspflicht als mögliche Nebenpflicht hätte gesondert abgesprochen und vereinbart werden müssen.

Das Amtsgericht Neuwied, Urteil vom 14. 5. 1991, Az. 14 C 279/91 in VersR 1992, 362, sieht in dem Abstellen eines PKW in einer Sammeltiefgarage gegen 8,- DM Tagesgebühr mit Rollgitter lediglich einen Mietvertrag über einen Stellplatz, nicht aber einen Verwahrungsvertrag.

Ein Verwahrungsvertrag setze voraus, dass die Sache, die verwahrt werden soll, dem Verwahrer übergeben wird, so dass dieser unmittelbarer Besitzer wird. Unmittelbarer Besitzer seines Fahrzeuges bleibe jedoch hier der Gast. Er behalte die Schlüssel seines PKWs, so dass das Fahrzeug in seiner Herrschaftsgewalt verbleibe und er jederzeit wieder Zugriff darauf nehmen könne. Ein heruntergelassenes Rollgitter am Eingang einer Tiefgarage sei nicht mit der Bewachung von Stellplätzen durch Personal gleichzusetzen. Die Hotelangestellten haben allein durch ihre manuelle Betätigungsmöglichkeit des Rollgitters zu keiner Zeit Sachherrschaft über das Fahrzeug ausgeübt. Sei haben auch keine tatsächliche Möglichkeit, das Betreten der Tiefgarage mit der Absicht der Sachbeschädigung durch unbefugte Dritte zu verhindern. Weitere Voraussetzung eines Verwahrungsvertrages sei, dass den Verwahrer auf Grund eines Konsensualvertrages die Verpflichtung treffe, der Sache des Hinterlegers Raum und Obhut zu gewähren.

Der Betrag von 8,- DM stelle ein Entgelt für die bloße Zurverfügungstellung eines Parkplatzes in unmittelbarer Hotelnähe dar und lasse im Übrigen auch nicht durch seine Höhe erkennen, dass damit ein gesteigerter Einstandswille für das Eigentum der Fahrzeugeigentümer während der Abstellzeit abgegolten werden solle.

Durch die Gewährung des Abstellens eines PKWs in der Hoteltiefgarage erfülle der Hotelier einen mit dem Gast abgeschlossenen Mietvertrag. Der dem Gast am Wagen durch Kratzer entstandene Schaden sei durch den Hotelier nicht zu ersetzen, da eine Pflichtverletzung im Rahmen des Mietvertrages nicht vorliege.

Für den Einbruch und die Entwendung von Gegenständen aus dem Fahrzeug haftet der Gastwirt auch nicht aus positiver Verletzung eines zustande gekommenen Verwahrungsvertrages. Aus dem Umstand, dass der Hotelbetreiber entgeltlich einen Parkplatz zur Verfügung stellte, ergibt sich nicht, dass er auch die Obhut für das Fahrzeug nebst Inhalt übernehmen wollte. Dies ergibt sich vor allem nicht daraus, dass der Hotelportier die Kfz-Schlüssel entgegengenommen und das Fahrzeug in die Tiefgarage verbracht hat. Dieses Verhalten stellt kein Indiz für den Abschluss eines Verwahrungsvertrages dar, sondern entspricht ausschließlich dem für Spitzenhotels üblichen Kundenservice.

– AG Charlottenburg, Urteil vom 17. 12. 1993, Az. 21 b C 186/93, VersR 1995, 467 –

## 6.3 Hotel- und Gaststätten-Parkflächen

Der Gastwirt ist für Parkplätze, die er auf dem ihm gehörenden oder von ihm gepachteten Grundstück für seine Gäste bereithält, sowie für solche Parkflächen verantwortlich, deren Benutzung er allgemein oder im Einzelfall angewiesen hat. Bei Verkehrsunfällen im öffentlichen Straßenraum braucht sich der Gastwirt hingegen aus Rechtsgründen um nichts zu kümmern.

Der Hotelier bzw. Gastwirt sollte, wenn der geschädigte Gast nicht ausdrücklich oder den Umständen nach erkennbar Wert auf seine Anonymität gelegt hat, diesen zunächst aufsuchen und ihm die Entscheidung über das weitere Vorgehen überlassen. Kann der Gastwirt ihn nicht auffinden, ist er berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Unfallverursacher Name und Anschrift des Geschädigten mitzuteilen. Im anderen Fall, also wenn der Gast unbekannt bleiben wollte, ist der Gastwirt zum Stillschweigen verpflichtet. Dies gilt unabhängig davon, ob der Schädiger seinerseits ein Gast oder ein Dritter ist.

Der Hotelier bzw. Gastwirt sollte nur dann darauf verzichten, den geschädigten Gast sofort zu rufen, wenn er aufgrund der Umstände davon ausgehen muss, dass der Gast unbehelligt bleiben will und Unfallhergang und Person des Schädigers keinen Anlass zu Zweifeln geben. Er ist dann verpflichtet, alle notwendigen Feststellungen selbst zu treffen. Ist dies nicht möglich und ist der Gast nicht erreichbar, muss der Gastwirt die Polizei rufen.

Der Gastwirt ist nicht verpflichtet, den Schädiger mit Gewalt am Verlassen des Geländes zu hindern.

Bei fehlerhaftem Verhalten drohen dem Gastwirt strafrechtliche Sanktionen nur in Ausnahmefällen.

Zivilrechtlich haftet der Hotelier bzw. Gastwirt bei schuldhaftem Fehlverhalten aus positiver Vertragsverletzung auf den Erfüllungsschaden, gegebenenfalls also bis zur Höhe des Sachschadens an dem Kraftfahrzeug. Für seine Erfüllungsgehilfen hat er gemäß §278 BGB wie für eigenes Verschulden einzustehen. Zur Haftung bei Beschädigungen am Pkw auf dem **Hotelparkplatz** hat das AG Frankfurt mit Urteil vom 8. 4. 1989, Az. 31 C 1112/89 entschieden:

Der Betreiber eines Hotels haftet nicht für Beschädigungen an einem PKW, der auf einem entgeltlichen Hotelparkplatz abgestellt wurde. BGB § 701 Abs. 4 schließt ausdrücklich Kfz aus der Gastwirtschaftung aus.

Ein Verwahrungsvertrag kann ebenfalls nicht angenommen werden.

Ein Ersatzanspruch aus Mietvertrag, gestützt auf den Vorwurf des Organisationsverschuldens (wenn als Schädiger in Betracht kommende Mieter benachbarter Stellplätze nicht identifiziert werden), ist gleichfalls nicht gegeben.

## 7. Schaden

### 7.1 Berechnung

Der Hotelier ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung eingebrachter Sachen entsteht. Vermögensschäden anderer Ursachen sind nach dieser Vorschrift so wenig zu ersetzen wie Personenschäden. Verlust bedeutet, dass die Sache nicht in überschaubarer Zeit her-

beigebracht werden kann, Zerstörung ist wertvernichtende Beseitigung der Brauchbarkeit, Beschädigung ist die wertmindernde Beeinträchtigung der Sachsubstanz.

Die Berechnung des Sachschadens richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 249 ff BGB (vgl. Anlage).

Strittig ist, da der Gesetzestext hierzu in § 701 BGB nicht eindeutig ist, ob nur der Sachschaden selbst oder auch ein daraus sich ergebender Folgeschaden zu ersetzen ist. Die herrschende Meinung neigt zu einem Ausschluss des Folgeschadens.

## **7.2 Beweislast**

Es ist Sache des klagenden Gastes, die Einbringung der Sachen, ihren Verlust, ihre Zerstörung oder Beschädigung während der Einbringung, den Eintritt des daraus resultierenden Schadens und dessen Höhe vorzutragen und unter Beweis zu stellen.

(AG Frankfurt ZfS 1992, 188)

Der Gast muss insbesondere für den Verlust substantiiert Tatsachen vortragen. So kann allein von dem Abhandenkommen eines Schmuckstücks nicht zwingend auf einen Hoteldiebstahl geschlossen werden. Gelingt die Beweisführung, so ist es Sache des beklagten Hoteliers, einen derjenigen Umstände darzulegen und zu beweisen, welche die Haftung nach § 701 Abs. 3 ausschließen. Dasselbe gilt für den Einwand der Mitverursachung (§ 254).

## **8. Zuständige Gerichte**

Die Amtsgerichte sind sachlich ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig (§ 23 Nr. 2 b Gerichtsverfassungsgesetz).

Die Zuständigkeit ist jedoch nicht ausschließlich, so dass die Parteien gemäß §§ 38 ff Zivilprozessordnung (ZPO) die Zuständigkeit des Landgerichts vereinbaren können. Zur örtlichen Zuständigkeit vgl. §§ 12, 13, 21 ZPO.

## **9. Beschränkung der Haftung**

### **9.1 Allgemeine Grundsätze**

In § 702 BGB wird das Haftungsrisiko begrenzt, d. h. die verschuldensunabhängige Hoteliershaftung. So bestimmt § 702 Abs. 1 BGB, dass der Hotelier aufgrund des § 701 BGB nur bis zu einem Betrag haftet, der dem Hundertfachen des Beherbergungspreises für einen Tag entspricht, jedoch mindestens bis zu dem Betrag von 600 € und höchstens bis zu dem Betrag von 3500 €.

Die Haftungssummen dienen der Kalkulierbarkeit des Risikos und damit seiner Versicherbarkeit.

Den allgemeinen Grundsatz der Haftungsbeschränkung in § 702 Abs. 1 hebt der Gesetzgeber in Abs. 2 des § 702 BGB wieder auf, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung vom Hotelier oder seinen Leuten verschuldet ist

und wenn es sich um eingebrachte Sachen handelt, die er zur Aufbewahrung übernommen oder deren Übernahme er zur Aufbewahrung entgegen der Vorschrift von Absatz 3 abgelehnt hat.

Zu dieser Frage des Verschuldens gibt es eine Reihe von Urteilen, die die Beurteilungskriterien und jeweiligen Sorgfaltspflichten – Hotel und Gast – anschaulich verdeutlichen.

Das Amtsgericht Frankfurt (Urteil vom 10. 8. 1984, Az. 31 C 10688/83 in VersR 86, 270/271) vertritt die Auffassung, dass eine vollständige Sicherung der Hotelzimmertüren vor einer missbräuchlichen Öffnung nicht möglich erscheint, da die Zimmer für Bedienstete zugänglich sein müssen, sei es zu Serviceleistungen in Abwesenheit des Gastes, sei es zu Hilfeleistungen in dessen Anwesenheit für Notfälle.

Dabei kann dahinstehen, ob die nicht vorgelegte Sicherheitskette einen zusätzlichen Schutz bietet, da die ordnungsgemäße Verschließbarkeit des Zimmers mit einem Sicherheitsschloss für ausreichend erachtet wird und einer Vorlegekette eine andere Funktion zukommt (Sicherung gegen Zutritt durch einen Unbefugten beim Öffnen der Tür von innen).

Ein Verschulden des Hoteliers kann nicht angenommen werden, wenn in dem Hotel und insbesondere in den Zimmern kein Hinweis auf die in solchen Hotels trotz Sicherheitsschlössern bestehende Diebstahlgefahr angebracht ist. Solche Hinweise sind in deutschen Hotels allgemein unüblich. Die angeblich andere Handhabung in den Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtet nicht; denn auch die internationale Zusammensetzung der Gäste hat nicht zur Folge, dass den jeweiligen besonderen Gepflogenheiten in den Heimatländern der Gäste Rechnung getragen werden müsste.

Vor dem Landgericht Berlin hat eine Dame geklagt, deren Schmuckkoffer samt Inhalt aus dem Hotelzimmer abhanden gekommen ist. Sie behauptete, dass entweder jemand vom Hotelpersonal mit Hilfe des Zimmerschlüssels oder eine außenstehende Person, die sich an der Rezeption als Hotelgast ausgegeben und den Schlüssel erhalten, den Schmuck aus ihrem Zimmer entwendet habe.

Das Hotel hafte für diese Möglichkeit, da die Art der Schlüsselausgabe an der Rezeption des Hotels als grob fahrlässig anzusehen sei. Jeder erhalte nämlich den erbetenen Zimmerschlüssel, da das Hotelpersonal nicht wisse, welche Person mit welcher Zimmernummer in Verbindung zu bringen sei. Bei der Schlüsselausgabe werde lediglich nach dem Namen gefragt, ohne diese Angabe zu überprüfen.

Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 06. 10. 1993, Az. 20 204/ 93, VersR 1995, 466, die Klage zurückgewiesen. Letztlich sei nämlich völlig offen, wie der Schmuck abhanden gekommen sei. Es sei keinesfalls zwingend, dass in jedem Fall ein Verschulden des Hotelpersonals vorgelegen haben müsse. Bei einer solchen Sachlage bleibe es bei der beschränkten Haftung des Gastwirts. Dem Gast komme auch keine Beweiserleichterung zugute, weil sich der Schadensfall im Verantwortungsbereich des Gastes zugetragen habe.

Werden einem Hotelgast aus seinem – verschlossenen – Zimmer Wertsachen gestohlen, hat der Gast einen Sachverhalt darzulegen und unter Beweis zu stellen, der auf die Verletzung vertraglicher Sorgfaltspflichten seitens des Hotelbetreibers schließen lässt, um eine unbegrenzte Haftung nach BGB § 702 Abs. 2 Nr. 1 zu begründen.

Einen solchen Sachverhalt hat der Gast nicht belegt, wenn ungeklärt bleibt, wie ein Einbrecher in das Hotelzimmer, dessen Tür keinerlei Einbruchspuren aufweist, gelangt ist. Die bloße Behauptung des Hotelgastes, der Einbruch müsse mit einem bereits vor seiner Einmietung abhanden gekommenen Originalschlüssel oder jedenfalls mit dem Generalschlüssel verübt worden sein, der in einer unverschlossenen Schublade an der Rezeption liege, reicht nicht aus. So ist z.B. nicht auszuschließen, dass sich ein vorheriger Gast einen Nachschlüssel hat anfertigen lassen. Es steht noch nicht einmal fest, dass überhaupt ein Zimmerschlüssel zum Türöffnen verwendet wurde.

- AG Westerstede, Urteil vom 23. 9. 1993, Az. 2 a C 438/93, VersR 1994, 990 -

Einem Hotelgast, der ein Zimmer bezieht, obwohl ihm bekannt ist, dass dafür - noch - der Schlüssel fehlt, und trotzdem darin wertvollen Schmuck zurücklässt, stehen keine Ansprüche aus der verschuldensabhängigen Gastwirthandlung nach BGB § 701, BGB § 702 Abs. 2 Nr. 1 zu.

- LG Berlin, Urteil vom 29. 1. 1991, Az. 19 O 372/90, VersR 1992, 323 -

Will der Gast den Gastwirt in unbeschränkte Haftung nehmen, muss er eine Sachlage beweisen, die auf eine Verletzung der vertraglichen Sorgfaltspflicht des Gastwirtes schließen lässt. Erst wenn eine solche Sachlage feststeht, ist der Gastwirt dafür beweispflichtig, dass ihn daran kein Verschulden trifft.

Bewahrt der Gastwirt den Zimmerschlüssel zwar nicht am Schlüsselbrett, aber doch im gegen unbefugten Zutritt geschützten Bereich der Rezeption auf, so ist dies kein Umstand, der eine Sorgfaltspflichtverletzung nahelegt.

- LG Berlin, Urteil vom 6. 6. 1985, Az. 7 O 48/85, VersR 1987, 189

§ 702 Abs. 2 ist auf Fahrzeuge nicht anwendbar; für sie wird nach den allgemeinen Bestimmungen (vgl. § 701 Abs. 4) gehaftet. In der Praxis kommt es bei der Beurteilung einer möglichen Haftung unter Bezug auf § 702 Abs. 2 und 3 oft entscheidend auf ein Mitverschulden des Gastes an. Eine ganze Anzahl von Mitverschuldenskriterien können die Höhe der Haftung beeinflussen. Entscheidend ist der jeweilige Einzelfall. Normalerweise ist auch zu prüfen, ob das Hotel nach seiner Größe und seiner Klasse verpflichtet war, die Aufbewahrung zu übernehmen. So kann z.B. in einem ländlichen kleinen Beherbergungsbetrieb nicht erwartet werden, dass noch zu später Abendstunde ein Geldbetrag von ca. 5000 Euro aufbewahrt wird, wenn eine entsprechende Sicherungseinrichtung, z. B. ein Panzerschrank, nicht zur Verfügung steht. In einem Großstadthotel mit internationalem Ruf ist der gleiche Fall sicher anders zu beurteilen.

Wird ein Hotelgast in der Sauna bestohlen, liegt grundsätzlich kein Verschulden und damit auch keine Haftung des Hoteliers nach § 702 Abs. 2 BGB vor. Das Amtsgericht Hamburg - Urteil vom 23. 1. 1986, Az. 11 C 864/85 - hat in dem Umstand, dass die Sauna des Hotels noch von anderen Personen benutzt wird und dies dem Gast nicht ausdrücklich bekannt gegeben wurde, kein Verschulden des Hoteliers gesehen. Auch ein allgemeiner Hinweis des Hoteliers auf die erhöhte Diebstahlsgefahr in Sauna und Schwimmbad ist entbehrlich; diese erhöhte Diebstahlsgefahr ist jedermann bekannt.

## 9.2 Mindest- und Höchstgrenzen

Bei den in § 702 Abs. 1 genannten Beträgen von 600 € und 3.500 € handelt es sich um absolute Mindest- und Höchstgrenzen.

Berechnungsgrundlage für das Hundertfache des Beherbergungspreises ist der reine Übernachtungspreis wie er sich gemäß der Preisangabenverordnung ergibt, u. z. einschließlich der Mehrwertsteuer. Der Preis für das Frühstück und Zuschläge, die nichts mit der Beherbergung selbst zu tun haben, bleiben außer Ansatz. Wenn nichts vereinbart worden ist, ist der Preis maßgeblich, den der Hotelier üblicherweise berechnet. Ist eine Tagespauschale einschließlich Voll- oder Halbpension, ein Wochen- oder Monatsgesamtpreis ausgemacht, so muss der Hotelier seine Kalkulation offen legen, damit der Tagespreis der Beherbergung berechnet werden kann.

Ob der Haftungshöchstbetrag pro Zimmer gilt, unabhängig davon, wie viele Personen es benutzt haben oder ob er für jeden einzelnen Gast gilt, hatte der Bundesgerichtshof zu entscheiden (BGH, Urteil vom 11. 7. 74, Az. III ZR 114/72 in NJW 74, 1818). Einem Ehepaar waren aus dem Hotelzimmer Wertsachen, 1 400 DM Bargeld und 7 000 DM Schmuckwert gestohlen worden. Der BGH vertrat die Meinung, dass der Gastwirt jedem einzelnen Gast bis zum gesetzlichen Höchstbetrag haftet, auch wenn ihn der Wirt mit einem oder mehreren anderen Gästen zusammen in einem Zimmer aufgenommen hat. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Aufnahme eines Ehepaares, unabhängig davon, ob nur ein Ehegatte oder beide zusammen den Beherbergungsvertrag abgeschlossen haben. Mit dieser Auffassung ist die Haftung des Hoteliers weiter verschärft worden; denn bis zu diesem Urteil ging die herrschende Meinung davon aus, dass bei gemeinsamer Übernachtung in einem Zimmer der Haftungshöchstbetrag den Gästen gemeinsam nur einmal zusteht. Dabei legt man für die Berechnung des Haftungshöchstbetrages selbstverständlich den Übernachtungspreis für die einzelne Person zugrunde, mindestens jedoch 1 000,- DM – heute 600,- Euro. Bei Reisegruppen wird der Gesamtpreis durch die Personenzahl dividiert, und der Wirt haftet auf dieser Grundlage jedem einzelnen Gast gegenüber. Der BGH begründet seine Entscheidung damit, dass § 702 die allgemein normierte Gastwirthaftung in § 701 BGB nur ergänzt und näher ausgestaltet. Deshalb spreche schon die Fassung des Gesetzes entscheidend dafür, dass der Haftungshöchstbetrag für jede einzelne aufgenommene Person gilt und nicht etwa für jedes Hotelzimmer oder für jede Familie anzusetzen ist. Es sei davon auszugehen, dass einem Gast, der mit anderen zusammen in einem Zimmer untergebracht ist, der gleiche Schutz zu gewähren sei, wie einem Gast, der allein in einem Zimmer wohnt. Die gesetzliche Regelung der §§ 701, 702 BGB soll den Gast innerhalb bestimmter Grenzen davor schützen, dass er das Schadensrisiko tragen muss, das mit den Besonderheiten des für ihn unübersichtlichen Beherbergungsbetriebs verbunden ist. Er soll nach Auffassung des Gerichts insbesondere von dem Risiko entlastet werden, das von dem ständigen Gästewechsel und dem sonstigen Besucherstrom und einer evtl. Unzuverlässigkeit des Hotelpersonals ausgeht.

Wenn das Schadensereignis zugleich Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten und andere eingebrachte Sachen betrifft, findet keine Zusammenrechnung der Höchstgrenzen statt. Vielmehr bleibt es bei der Obergrenze von insgesamt 3.500



€. Die Haftung für andere eingebrachte Sachen reduziert sich also auf 2.700 €, wenn dem Gast z. B. ein Geldbetrag von 800 € oder mehr abhanden gekommen ist. Die Haftung für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten erhöht sich auch nicht, wenn der Schaden an den anderen Sachen unterhalb der Höchstgrenzen bleibt. Entwendet der Dieb die Brieftasche mit 1.500 € und einen Mantel im Wert von 500 €, so hat der Gast Anspruch auf 800 € wegen des Geldes und 500 € wegen des Mantels.

### **9.3 Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten**

Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten beträgt die Höchstgrenze der Haftung 800 €.

Geld im Sinne des § 702 sind Münzen und Banknoten jeder Währung. Was ein Wertpapier im Sinne dieser Vorschrift ist, kann in Anlehnung an den Begriff des Wertpapiers im weiteren Sinne bestimmt werden. Danach sind Wertpapiere Urkunden, die ein Recht derart verbriefen, dass es ohne Vorlegung der Urkunde nicht ausgeübt werden kann. Hierunter fallen nicht nur Aktien, Schuldverschreibungen oder Wechsel, die ohnehin kaum jemand mit sich führt, sondern auch Sparbücher und Reiseschecks. Die herrschende Meinung zu § 702 betrachtet auch Gepäckscheine, Reparaturscheine oder Kassenzettel von Reinigungsanstalten als Wertpapiere.

Bei Kostbarkeiten handelt es sich um Sachen, deren Wert nach der Verkehrsauffassung im Verhältnis zu Größe und Gewicht besonders hoch ist.

- OLG Hamm Urteil vom 26. 6. 1981 VersR 1982, 1081 -

Als Kostbarkeiten kommen danach in Betracht: Schmuck, Luxusuhren, Edelmetalle einschließlich Gold- oder Platinmünzen, Edelsteine, besonders hochwertige Seidenstoffe, Briefmarken und Münzen mit hohem Sammelwert, je nach dem Marktwert auch Antiquitäten und Gemälde. Dagegen ist die Garderobe des Gastes keine Kostbarkeit, mag sie noch so aufwändig sein. Das gilt insbesondere für Pelze, die als Kleidungsstücke getragen werden.

#### **9.3.1 Aufbewahrungspflicht**

Der Hotelier ist verpflichtet, Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Wertgegenstände zur Aufbewahrung zu übernehmen, es sei denn, dass sie im Hinblick auf die Größe oder den Rang des Hotels von übermäßigem Wert oder Umfang oder dass sie gefährlich sind. Er kann verlangen, dass sie in einem verschlossenen oder versiegelten Behälter übergeben werden (§ 702 Abs. 3 BGB).

Auf die Aufbewahrung hat der Gast Anspruch.

Wenn die Sachen während ihrer Aufbewahrung durch den Hotelier verloren gehen oder an ihnen ein Schaden eintritt, ist der Hotelier ohne Rücksicht auf sein Verschulden unbeschränkt ersatzpflichtig (§ 792 Abs. 2 Nr. 2. 1. Fall). Es ist dafür auch gleichgültig, ob er hinreichend gesicherte Räume und Schränke hat. Er muss die Sachen aber zur Aufbewahrung übernommen haben, wobei es insoweit gleichgültig ist, ob er dazu nach § 702 Abs. 3 verpflichtet war. Die bloße Übernahme der Obhut genügt dafür nicht. Ausreichend, aber auch notwendig ist vielmehr, dass der Hotelier die Sorge für die Sachen tatsächlich übernimmt und auch der Gast ohne seine Mitwirkung oder die Mitwirkung dazu bestellter Leute nicht an die Sachen herankommt. Die Überlassung von Schließfächern oder

ähnlichem in den Gästezimmern oder allgemein zugänglichen Räumen ist keine Aufbewahrung durch den Hotelier. Einer Übergabe der Sachen an den Hotelier steht die Übergabe an seinen Vertreter oder an solche Leute gleich, die zur Übernahme der Aufbewahrung bestellt sind (Rezeptionspersonal) oder bestellt zu sein scheinen; insoweit ist § 701 Abs. 2 S. 2 entsprechend anwendbar. Die Beweislast für die Übernahme zur Aufbewahrung trägt der Gast.

### 9.3.2 Unberechtigte Ablehnung der Aufbewahrung

Was passiert, wenn der Hotelier seiner Aufbewahrungspflicht gemäß § 702 Abs. 3 BGB nicht nachkommt – sei es durch ausdrückliche Ablehnung oder auch einen speziellen Aushang?

Der Hotelier haftet gleichfalls unbeschränkt nach § 702 Abs. 2 2. Fall BGB, wenn Sachen im Sinne des § 702 Abs. 3 in Verlust geraten, zerstört oder beschädigt werden. Diese Konsequenz ist sinnvoll und auch notwendig, weil sich der Hotelier sonst der Haftung nach § 702 Abs. 2 1. Fall durch die Ablehnung entziehen könnte. Der Gast muss die Ablehnung beweisen. Der Hotelier muss seinerseits beweisen, dass er zur Ablehnung ausnahmsweise berechtigt war (§ 702 Abs. 3 BGB). Wenn dies dem Hotelier gelingt, verbleibt es dann bei der Haftung innerhalb der Höchstgrenzen.

### 9.3.3 Berechtigte Ablehnung der Aufbewahrung

Die berechtigte Ablehnung der Aufbewahrung hat der Hotelier nach der gesetzlichen Regelung in § 702 Abs. 3 BGB in folgenden vier Fällen:

Die Sache ist von übermäßigem Wert.

Hier muss der Wert der Sache in einem vernünftigen Verhältnis zu der Größe und Art des Beherbergungsbetriebes stehen.

Wer ein beträchtliches Barvermögen mit sich führt, kann nicht erwarten, dass er dieses in einem Stahlfach einer Ferienpension aufbewahren lassen kann. Nach der Verkehrsauffassung wäre eine solche Sicherheitsvorkehrung in einer Hotelpension nicht üblich.

Die Sache ist von übermäßigem Umfang.

Hier gilt Ähnliches wie unter 1. Auch hier kommt es entscheidend auf den Zuschnitt des Beherbergungsbetriebes an.

Die Sache ist gefährlich.

Eine Sache ist schon dann gefährlich, wenn sie andere in demselben Raum aufbewahrte Sachen gefährden kann.

Der Gast übergibt die Sache nicht in einem verschlossenen oder versiegelten Behältnis wie es der Hotelier verlangt.

Dem Hotelier ist nicht zumutbar, dass er das Risiko übernimmt, wenn der Gast nachträglich behauptet, die Sachen seien nicht mehr unbeschädigt oder nicht mehr vollständig vorhanden.

## 10. Erlass der Haftung

Die Haftung des Hoteliers kann im Voraus erlassen werden, allerdings nur soweit sie den nach § 702 Abs. 1 BGB maßgeblichen Höchstbetrag übersteigt (§ 702 a BGB).

Auch insoweit kann sie nicht erlassen werden für den Fall, dass der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Hotelier oder von Leuten des Hoteliers vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird oder dass es sich um Sachen handelt, deren Übernahme zur Aufbewahrung der Hotelier entgegen der Vorschrift des § 702 Abs. 3 abgelehnt hat.

Die Freizeichnungsvereinbarung setzt einen rechtswirksamen Vertrag zwischen Hotelier und Gast voraus. Dieser Vertrag kann nicht schon darin gesehen werden, dass der Hotelier mit Kenntnis des Gastes die Haftung für dem Personal übergebene Gegenstände ablehnt. Ob solche Erklärungen die Entstehung des Anspruchs verhindern, weil das Personal nicht mehr als zur Übernahme der Obhut bestellt angesehen werden kann, ist eine Frage des Einzelfalls.

Vieles spricht allerdings dagegen, denn sonst könnte das Prinzip der gesetzlichen Mindesthaftung durch die einseitige Erklärung des Hoteliers leicht unterlaufen werden.

### 10.1 Grenzen der Freizeichnung

In folgenden zwei Fällen ist die Freizeichnung nicht möglich:

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Hoteliers und seiner Mitarbeiter und  
Bei unberechtigter Verweigerung der Übernahme gemäß § 702 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

*Fazit:* Der Hotelier darf sich nur für Schäden freizeichnen, die über der Höchstgrenze von 3.500 € bzw. 800 € liegen und die im Fall des § 702 Abs. 2 Nr. 1 nur auf leichter Fahrlässigkeit beruhen bzw. an Sachen entstehen, deren Aufbewahrung der Hotelier nach § 702 Abs. 2 Nr. 2 übernommen hat.

Ein an sich zulässiger Haftungsausschluss kann dann nichtig sein, wenn er durch die Ausnutzung einer Monopolstellung erreicht wird oder auf einer Vereinbarung aller gebietsansässigen Hoteliers beruht.

### 10.2 Schriftform der Freizeichnung

Die Freizeichnungserklärung des Gastes muss schriftlich erfolgen (§ 702 a Abs. 2 BGB).

So wird konkret ausgeschlossen, dass der Vertrag durch einen Anschlag des Hoteliers und stillschweigende Zustimmung des Gastes zustande kommt. Der Vertrag ist wirkungslos, wenn er neben der Freizeichnung andere Bestimmungen enthält. Die Freizeichnung darf also nicht im Anmeldeformular oder ähnlichem versteckt sein, sondern muss in einem getrennten Schriftstück erfolgen. Damit soll vermieden werden, dass der Gast die Haftungsfreizeichnung übersieht.

## 11. Erlöschen des Schadensersatzanspruchs

Der Gast muss dem Hotelier den Schaden unverzüglich anzeigen, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, wie die Juristen sagen (§ 125 BGB).

So bestimmt § 703 S. 1 BGB:

*Der dem Gast auf Grund der §§ 701, 702 zustehende Anspruch erlischt, wenn nicht der Gast unverzüglich, nachdem er von dem Verlust, der Zerstörung oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirt Anzeige macht.*

Über Form und Inhalt der Anzeige trifft das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung. Sie kann deshalb formlos abgegeben werden, insbesondere auch mündlich erfolgen.

Der Hotelier darf über seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine strengere Form als die Schriftform verlangen (vgl. § 309 Nr. 13 BGB).

Die Anzeige muss konkrete Angaben über Objekt und Art des Schadens enthalten. Genaue Verzeichnisse von Kofferinhalt und ähnlichem sind nicht zu fordern. Auch bedarf es noch keiner Angabe der Schadenshöhe, denn eine Ersatzpflicht und die Schadensursache kann der Hotelier auch ohne solche Angaben prüfen. Die unverzügliche Anzeige ist nach § 703 S. 2. 1. Fall entbehrlich, wenn der Hotelier die Sachen zur Aufbewahrung übernommen hat. Das ist sachgerecht, weil der Hotelier, der die Aufbewahrung selbst übernommen hat, auch nach längerer Zeit in der Lage sein muss, die Angaben des Gastes über seinen Schaden zu prüfen.

Auch bei Verschulden des Hoteliers und seiner Mitarbeiter ist die unverzügliche Anzeige entbehrlich. Verschulden heißt hier auch leichte Fahrlässigkeit und nicht nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## 12. Schlussbemerkung – Empfehlung

Die Haftung des Hoteliers ohne Verschulden hat Tradition und hat nicht ohne Grund ihren Niederschlag im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gefunden. Damit wurde auch Klarheit und Transparenz geschaffen.

Mit der letzten größeren Reform dieses Haftungsrechts im Jahre 1966 wurden Höchsthaftungsgrenzen eingeführt, die das Risiko für den Hotelier kalkulierbarer und damit auch versicherbarer gemacht haben.

Jeder Schadensfall ist ein Fall zuviel. Trotz größter Wachsamkeit lassen sich auch in dem bestens geführten Hotel solche für alle Seiten unangenehmen Ereignisse nicht ganz vermeiden.

Wichtig ist allerdings, eingetretene Schadensfälle mit viel Fingerspitzengefühl und entsprechender Sensibilität zu behandeln und sie nicht nur versicherungstechnisch abzuwickeln.

### Sicherheitsvorkehrungen

Jeder **Diebstahl** in einem Hotel – oder aus anderen Gründen abhanden gekommene Sachen – ist unangenehm; unangenehm selbstverständlich für den be-

troffenen Gast, aber auch für den Hotelier, der um den Ruf seines Hauses besorgt sein muss; schließlich aber auch für alle anderen, sei es das Personal oder Mitgäste, die in Verdacht geraten können.

All dies gilt unabhängig von der Frage, ob der materielle Schaden versicherungstechnisch abgedeckt ist.

Wenn sich in der Praxis auch Fälle von Diebstahl nicht gänzlich ausschließen lassen, so sollten doch alle möglichen technischen und wirtschaftlich vertretbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die Diebstahl erschweren oder auch die Verantwortung weitgehend auf den Gast verlagern. Dazu gehören der **Hotelsafe**, aber auch der **Zimmersafe**, was selbstverständlich auch eine Frage der Größe des Hauses ist.

### **Gästeaufklärung**

Wichtig erscheint, dass die Gäste über die Sicherheitsmöglichkeiten im Hotel informiert werden. Hierauf sollte jeder Hotelier schon im eigenen Interesse achten. Außerdem vermittelt dies dem Gast auch das Gefühl, dass für seine Sicherheit etwas getan wird. Schließlich erspart es unnötige Auseinandersetzungen, „wer zu was verpflichtet war“, wenn es wirklich zu einem **Diebstahl** kommt. Für das eventuelle Mitverschulden des Gastes kann diese Frage im Diebstahlsfalle von Bedeutung werden.

### **Literatur**

1. ZfS Zeitschrift für Schadensrecht  
VersR Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung (Zeitschrift)

### **Anlage**

#### **- Gesetzestexte -**

#### **§ 249 BGB Art und Umfang des Schadensersatzes**

(1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächliche angefallen ist.

#### **§ 254 BGB Mitverschulden**

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.

(2) Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

#### **§ 536 a BGB Schadens- und Aufwendungsanspruch des Mieters wegen eines Mangels**

(1) Ist ein Mangel im Sinne des § 536 bei Vertragsschluss vorhanden oder entsteht ein solcher Mangel später wegen eines Umstands, den der Vermieter zu vertreten hat, oder kommt der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kann der Mieter unbeschadet der Rechte aus § 536 Schadensersatz verlangen.

(2) Der Mieter kann den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn

2. der Vermieter mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist oder
3. die umgehende Beseitigung des Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Bestands der Mietsache notwendig ist.

#### **§ 701 BGB Haftung des Hoteliers**

(1) Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat den Schaden zu ersetzen, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein im Betrieb dieses Gewerbes aufgenommener Gast eingebracht hat.

(2) Als eingebracht gelten

1. Sachen, welche in der Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen ist, in die Gastwirtschaft oder an einen von dem Gastwirt oder dessen Leuten angewiesenen oder von dem Gastwirt allgemein hierzu bestimmten Ort außerhalb der Gastwirtschaft gebracht oder sonst außerhalb der Gastwirtschaft von dem Gastwirt oder dessen Leuten in Obhut genommen sind;
2. Sachen, welche innerhalb einer angemessenen Frist vor oder nach der Zeit, in der der Gast zur Beherbergung aufgenommen war, von dem Gastwirt oder seinen Leuten in Obhut genommen sind.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gast, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die der Gast bei sich aufgenommen hat, oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt verursacht wird.

(4) Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht auf Fahrzeuge, auf Sachen, die in einem Fahrzeug belassen worden sind, und auf lebende Tiere.

## **§ 702 BGB Beschränkung der Haftung; Wertsachen**

(1) Der Gastwirt haftet auf Grund des § 701 nur bis zu einem Betrag, der dem Hundertfachen des Beherbergungspreises für einen Tag entspricht, jedoch mindestens bis zu dem Betrag von 600 Euro und höchstens bis zu dem Betrag von 3 500 Euro; für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten tritt an die Stelle von 3 500 Euro der Betrag von 800 Euro.

(2) Die Haftung des Gastwirts ist unbeschränkt,

1. wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von ihm oder seinen Leuten verschuldet ist,
2. wenn es sich um eingebrachte Sachen handelt, die er zur Aufbewahrung übernommen oder deren Übernahme zur Aufbewahrung er entgegen der Vorschrift des Absatzes 3 abgelehnt hat.

(3) Der Gastwirt ist verpflichtet, Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Wertsachen zur Aufbewahrung zu übernehmen, es sei denn, dass sie im Hinblick auf die Größe oder den Rang der Gastwirtschaft von übermäßigem Wert oder Umfang oder dass sie gefährlich sind. Er kann verlangen, dass sie in einem verschlossenen oder versiegelten Behältnis übergeben werden.

## **§ 702 a BGB Erlass der Haftung**

(1) Die Haftung des Gastwirts kann im Voraus nur erlassen werden, soweit sie den nach § 702 Abs. 1 maßgeblichen Höchstbetrag übersteigt. Auch insoweit kann sie nicht erlassen werden für den Fall, dass der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von dem Gastwirt oder von Leuten des Gastwirts vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird oder dass es sich um Sachen handelt, deren Übernahme zur Aufbewahrung der Gastwirt entgegen der Vorschrift des § 702 Abs. 3 abgelehnt hat.

(2) Der Erlass ist nur wirksam, wenn die Erklärung des Gastes schriftlich erteilt ist und wenn sie keine anderen Bestimmungen enthält.

Hotel Garni Metzingen

Inh. Lambros Vellis

Bohlstrasse 8

D-72555 Metzingen

Telefon: +49 (0)174 18 33 530

Telefon: +49 (0)7123 72618-0

Telefax: +49 (0)7123 72618-222